

Vertragsbedingungen

für Ihr Storno-Schutz-Paket

Stand: 05.12.2011

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich des Storno-Schutz-Paketes

Stornoschutz besteht für den jeweils gebuchten Hotelaufenthalt.

Stornoschutz besteht für die in der Reisebestätigung aufgeführten reisenden Personen.

2. Beginn des Storno-Schutz-Paketes

Stornoschutz beginnt mit der Zubuchung für den gebuchten Hotelaufenthalt und tritt nur in Kraft, wenn die Gebühr unverzüglich gezahlt wurde.

3. Ende des Storno-Schutz-Paketes

Stornoschutz endet mit Antritt des jeweils gebuchten Hotelaufenthaltes.

4. Prämie / Folgen der Nichtzahlung

Die Gebühr wird sofort bei Zubuchung des Storno-Schutz-Paketes fällig. Bei Vereinbarung von Lastschrift oder Kreditkartenzahlung wird der Betrag zum Fälligkeitstag eingezogen. Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne Zahlungseingang der Stornoschutzgebühr, keinerlei Schutz im Rahmen des Storno-Schutz-Paketes besteht.

§ 1 Umfang

1. UNISTER GmbH erstattet die vertraglich geschuldeten Rücktrittsgebühren, sofern

- a) die geschützte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Vorfälle betroffen wird,
- b) bei Buchung des Hotelaufenthaltes mit Eintritt dieses Vorfalles nicht zu rechnen war,
- c) der Reiserücktritt aufgrund dieses Vorfalles erfolgte und
- d) der geschützten Person die planmäßige Umsetzung des Hotelaufenthaltes deshalb nicht zumutbar ist.

2. Wirksame Vorfälle sind

- a) Tod;
- b) schwere Unfallverletzung;
- c) unerwartete schwere Erkrankung;
- d) Schwangerschaft;
- e) Erheblicher Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter, sofern die Anwesenheit der geschützten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
- f) unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- g) Urlaubssperre infolge der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die geschützte Person bei Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

3. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der geschützten Person 1. Grades;
- b) Betreuungspersonen;
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige 1. Grades und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder den Hotelaufenthalt gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 2 Ausschlüsse

Kein Stornoschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück, einer Naturkatastrophe oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) bei Suchterkrankungen;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- e) für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge des Rücktritts der Reise erhebt;
- f) für Ereignisse, mit denen zum Buchungszeitpunkt zu rechnen war

§ 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Stornofalles

Um eine Leistung gemäß § 1 zu erhalten, ist die geschützte Person verpflichtet, nach Eintritt des abgesicherten Rücktrittsgrundes

1. die Reise unverzüglich bei hotelreservierung.de zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. der UNISTER GmbH den Eintritt des Stornofalles unverzüglich bekannt zu geben und
3. folgende Unterlagen an die UNISTER GmbH einzureichen:
 - a) Bestätigung über den Abschluss des Stornoschutzes, Reisebestätigung und Stornierungsrechnung des Reiseveranstalters einschließlich der Zahlungsnachweise;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft ein ärztliches Attest
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei erheblichem Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeibericht mit Aktenzeichen);
 - e) unerwartete betriebsbedingte Kündigung das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
 - f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
 - g) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die UNISTER GmbH von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 4 Stornoschutzsumme

1. Die Stornoschutzsumme pro abgesicherten Reise muss dem vollen vereinbarten Gesamtpreis (Reiseschutzwert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind abgesichert, wenn sie bei der Höhe der Stornoschutzsumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Stornoschutzsumme bei Eintritt des Schadenfalles niedriger als der Reiseschutzwert (Unterabsicherung), haftet die UNISTER GmbH nur nach dem Verhältnis der Stornoschutzsumme zum Reiseschutzwert.

§ 5 Selbstbehalt

Das Storno-Schutz-Paket von hotelreservierung.de beinhaltet keinerlei Selbstbeteiligung, d.h. UNISTER GmbH erstattet im Schadenfall 100% der Stornierungskosten.

Hotelreservierung.de
Unister GmbH
Barfußgäßchen 11
04109 Leipzig, Germany

Kontakt:
E-Mail: service@hotelreservierung.de

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Thomas Wagner
Reg.-Nummer im Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 19056
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 223921247